

Machlup 1958: Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentwesens

<http://swpat.ffii.org/papri/grur-lindenm53/index.de.html>

Arbeitsgruppe

swpatag@ffii.org

deutsche Version 2003/12/17 von Hartmut PILCH*

2005-01-06

Lindenmaier ist einer der Theoretiker des patentrechtlichen Erfindungsbegriffes. In den 50er Jahren wurde die "Lindenmaiersche Formel" zur Definition der Technischen Erfindung verwendet. Später baute der BGH darauf seine bekannte Technikdefinition auf.

Inhaltsverzeichnis

Titel: Machlup 1958: Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentwesens

Quelle: GRUR¹ GRUR 1953.01 p12-15

Zum Schluss fasst Lindenmaier seine Überlegungen zu der folgenden Definition zusammen:

Eine technische Erfindung ist eine Anweisung zur Benutzung von Kräften oder Stoffen der unbelebten oder belebten Natur oder aus diesen Stoffen gewonnener Stoffe oder einer Kombination solcher Kräfte und Stoffe, mit dem erstrebten, erreichten und beliebig wiederholbaren Erfolge eines in der

*<http://www.ffii.org/~phm>

¹<http://localhost/swpat/papri/index.de.html#GRUR>

realen Erscheinungswelt liegenden und als solches unmittelbar verwertbaren Ergebnisses, die nach Weg oder Ergebnis oder beiden zum bisherigen Inhalt des durch Wort, Schrift oder zugängliches technisches Handeln dokumentierten Standes der Technik nicht gehört und im Rahmen des durchschnittlichen Fachkönnens nicht zu erwarten war.

- **Gert Kolle 1977: Technik, Datenverarbeitung und Patentrecht – Bemerkungen zur Dispositionsprogramm - Entscheidung des Bundesgerichtshofs²**

Gert Kolle, heute im Europäischen Patentamt für Internationales Patentrecht zuständig, war bis Mitte der 80er Jahre der meistzitierte Rechtstheoretiker in Fragen der Technizität und der Patentierbarkeit von Computerprogrammen. Er agierte als wissenschaftlicher Referent und Berichterstatter der deutschen Delegation bei verschiedenen Patentgesetzgebungskonferenzen der 70er Jahre, bemühte sich stets um einen unparteiischen wissenschaftlichen Standpunkt fernab jeglicher “ideologischer Versteinerung”, in der die beiden Fronten schon damals aufeinanderprallten. Im vorliegenden GRUR-Artikel von 1977 erklärt er, warum Computerprogramme nicht als “technisch” im Sinne des Patentrechts gelten können und warum eine “naiv oder bewusst” herbeigeführte “Lockerung des Technikbegriffs” zu unverantwortbaren Sperrwirkungen führen würde. Es müsse daher ein “Niemandland des Geistigen Eigentums” geben, und Algorithmen sollten “vergesellschaftet” werden. Ein wegen seiner Tiefe und Klarheit sehr empfehlenswerter Artikel, der nach über 20 Jahren kaum etwas von seiner Aktualität verloren hat.

- **Patentjurisprudenz auf Schlitterkurs – der Preis für die Demontage des Technikbegriffs³**

Bisher gehören Computerprogramme ebenso wie andere *Organisations- und Rechenregeln* in Europa nicht zu den *patentfähigen Erfindungen*, was nicht ausschließt, dass ein patentierbares Herstellungsverfahren durch Software gesteuert werden kann. Das Europäische Patentamt und einige nationale Gerichte haben diese zunächst klare Regel jedoch immer weiter aufgeweicht. Dadurch droht das ganze Patentwesen in einem Morast der Beliebigkeit, Rechtsunsicherheit und Funktionsuntauglichkeit zu versinken. Dieser Artikel gibt eine Einführung in die Thematik und einen Überblick über die rechtswissenschaftliche Fachliteratur.

²<http://localhost/swpat/papri/grur-kolle77/index.de.html>

³<http://localhost/swpat/stidi/korcu/index.de.html>